



Antrag

An das
Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Landwirtschaftsamt
Wachbacher Str. 52
97980 Bad Mergentheim

auf Ausstellung eines Sachkundenachweises im
Pflanzenschutz gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz
(PflSchG) vom 14. Februar 2012

Hiermit beantrage ich die Ausstellung eines Sachkundenachweises Pflanzenschutz für

die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Beratung über Pflanzenschutz
und/oder¹⁾

die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

¹⁾ Wer bereits am 14. Februar 2012 sachkundig für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln war, kann bei Antragstellung bis 26. Mai 2015 in der Regel den Sachkundenachweis sowohl für die Anwendung/Beratung als auch für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln bekommen.

1. Antragstellerin / Antragsteller		(Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen)	
Name: *		Vorname:*	
ggf. Geburtsname:		Namenszusatz:	
Straße, Hausnummer: *			
PLZ, Wohnort: *			
Geburtsdatum: *		Geburtsort: *	
Telefon:		Fax:	
E-Mail:			
Die Kopie meines Sachkundenachweises füge ich als Anlage bei. Die Art des Nachweises ist umseitig angekreuzt.			

2. Die Ausstellung des Sachkundenachweises ist gebührenpflichtig. Empfänger des Gebührenbescheids ist:	
<input type="checkbox"/> o.g. Antragstellerin / Antragsteller <input type="checkbox"/> nachfolgende Firma / Betrieb (Bestätigung der Kostenübernahme liegt bei)	
Bezeichnung:	
Anschrift:	

3. Hinweise zum Datenschutz (§ 14 Abs. 1 LDSG)
Ihre Daten für die Ausstellung eines Sachkundenachweises werden über die Landratsämter dem Pflanzenschutzdienst an den Landesanstalten, den Regierungspräsidien und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, soweit dies für die Verwaltungsaufgaben hinsichtlich der Sachkunde erforderlich ist, Fortbildern zur Erstellung von Fortbildungsnachweisen, der ZEPP (Zentralstelle der Länder für EDV-gestützte Entscheidungshilfen und Programme im Pflanzenschutz, Bad Kreuznach) für die Erfassung in einer zentralen Datenbank zur Erstellung der Sachkundenachweise und dem Druckdienstleister für den Druck und Versand der Nachweise übermittelt. Die Angabe Ihrer Daten ist Voraussetzung für die Ausstellung des Sachkundenachweises. In eine entsprechende Datenverarbeitung willige ich ein. Werden die Angaben verweigert, kann kein Sachkundenachweis ausgestellt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Liste der anerkannten Nachweise:

Berufsabschlusszeugnisse und sonstige Abschlüsse/Nachweise, die gemäß § 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 anerkannt sind.

=> Fremdsprachigen Nachweisen muss eine beglaubigte Übersetzung beigelegt sein.

Beigelegte
Nachweise
bitte an-
kreuzen!

Zeugnis über eine Sachkundeprüfung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung für Anwender/Berater	<input type="checkbox"/>
Zeugnis über eine Sachkundeprüfung nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung für Abgeber	<input type="checkbox"/>
Zeugnis über eine mit einer Prüfung abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Berufe:	
Landwirt / Landwirtin	<input type="checkbox"/>
Forstwirt / Forstwirtin	<input type="checkbox"/>
Gärtner / Gärtnerin	<input type="checkbox"/>
Winzer / Winzerin	<input type="checkbox"/>
Landwirtschaftlicher Laborant / Landwirtschaftliche Laborantin	<input type="checkbox"/>
Landwirtschaftlich-technischer Assistent / Landwirtschaftlich-technische Assistentin	<input type="checkbox"/>
Fachkraft Agrarservice nach der Verordnung über Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufs Fachkraft Agrarservice vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1444) und nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft Agrarservice vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2157), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Mai 2013 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist.	<input type="checkbox"/>
Schädlingsbekämpfer / Schädlingsbekämpferin nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer/ zur Schädlingsbekämpferin vom 15. Juli 2004 (BGBl. I S. 1638).	<input type="checkbox"/>
Geprüfter Schädlingsbekämpfer / Geprüfte Schädlingsbekämpferin nach der Verordnung über die berufliche Umschulung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer/ zur Geprüften Schädlingsbekämpferin vom 18. Februar 1997 (BGBl. I S. 275).	<input type="checkbox"/>
Pflanzentechnologe / Pflanzentechnologin nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pflanzentechnologen und zur Pflanzentechnologin vom 12. März 2013 (BGBl. I S. 482).	<input type="checkbox"/>
Florist/Floristin nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Floristen vom 28. Februar 1997 (BGBl. I S. 396), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2480) geändert worden ist. Berechtigt nur zum Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln.	<input type="checkbox"/>
Zeugnis und Bescheinigung der Ausbildungsstätte nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung für Anwender/Berater	<input type="checkbox"/>
Zeugnis und Bescheinigung der Ausbildungsstätte nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung für Abgeber	<input type="checkbox"/>
Sonstiges:	<input type="checkbox"/>
Bescheinigung aus anderen Mitgliedsstaaten gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung für Anwender/Berater	<input type="checkbox"/>
Bescheinigung aus anderen Mitgliedsstaaten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 4 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung für Abgeber	<input type="checkbox"/>
Befähigungsnachweis aus anderen Staaten gemäß § 6 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung für Anwender/Berater	<input type="checkbox"/>
Befähigungsnachweis aus anderen Staaten gemäß § 6 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung für Abgeber	<input type="checkbox"/>
Nach alter Sachkundeverordnung, nur bei Antragstellung bis 26.Mai 2015: Anerkennung der Sachkunde für abgeschlossene oder bis zum 14. Februar 2012 begonnene Ausbildungen in den folgenden Berufen (Übergangsregelung nach § 74 Abs. 6 Nummer 1 Satz 2 PflSchG.):	<input type="checkbox"/>
Pflanzenschutzlaborant / Pflanzenschutzlaborantin	<input type="checkbox"/>
Fachagrarwirt / Fachagrarwirtin Landtechnik	<input type="checkbox"/>
Abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium in den Agrar-, Gartenbau- oder Forstwissenschaften sowie Weinbau	<input type="checkbox"/>
Drogist/Drogistin nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogist/Drogistin vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1197). Berechtigt nur zum Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln.	<input type="checkbox"/>
Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter / Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/ zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten vom 3. März 1993 (BGBl. I S.292). Berechtigt nur zum Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln.	<input type="checkbox"/>
Abgeschlossenes Hochschulstudium der Pharmazie Berechtigt nur zum Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln.	<input type="checkbox"/>
Pharmazeutisch-technischer Assistent / Pharmazeutisch-technische Assistentin Berechtigt nur zum Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln.	<input type="checkbox"/>